

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**

vom 12.05.2021

- mit Drucklegung -

### Reisefähigkeit im Asylverfahren

Nach den Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts wird grundsätzlich gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Einschränkungen bei den Betroffenen nicht entgegenstehen. Vielmehr muss der Betroffene eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG glaubhaft und fristgerecht geltend machen. Nach Aussagen der Staatsregierung prüfen die Ausländerbehörden in Bayern „in jedem Stadium des ausländerbehördlichen Vollzugs von Amts wegen unter Zugrundelegung der bekannten ausländerrechtlichen Unterlagen sowie der fristgerecht vorgelegten qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen, ob die Abschiebung der Person durchgeführt werden kann und ob sie tatsächlich auch reisefähig ist“ (vgl. Antwort auf Anfrage zum Plenum, Frage Nr. 2 aus DRS 18/14726).

Nichtsdestotrotz wird regelmäßig Reisefähigkeit bescheinigt und/oder unterstellt in Fällen, in denen Abschiebungen aus medizinischen Gründen abgebrochen werden mussten oder berechtigte Zweifel an einer Reisefähigkeit gegeben waren. Beispielsweise kann hier die Sammelabschiebung nach Armenien am 23.02.2021 von höchst vulnerablen Personen aus der Zuständigkeit bayerischer Behörden angeführt werden, bei der nachweislich mindestens eine Person aus medizinischen Gründen nicht abgeschoben werden konnte (vgl. Antwort auf Anfrage zum Plenum, Frage Nr. 2 aus DRS 18/14726).

Zudem sind unzählige Asylfälle bekannt, in denen ärztliche Bescheinigungen gemäß §60a Abs.2c AufenthG zu inlandsbezogenen Abschiebehindernissen bzw. Reisefähigkeit von den Ausländerbehörden nicht anerkannt oder mit einem Zweitgutachten überprüft wurden. Dies bindet nicht nur ineffizient viele Ressourcen und Kapazitäten, sondern sorgt auch für eine große Verunsicherung bei den Betroffenen sowie bei dem medizinischen Personal, das die Gutachten ausstellt. Zudem stellen sich auch Fragen an das Vorgehen der Ausländerbehörden bezüglich der Anerkennung und Beauftragung von medizinischen Bescheinigungen sowie in Bezug auf die fachärztlich Gutachter\*innen und deren Objektivität.

Daher frage ich die Staatsregierung:

---

1.a) Welche Anforderungen werden an die fachärztlichen Bescheinigungen gemäß §60a Abs. 2c AufenthG zu vorhandenen wesentlichen Erkrankungen bzw. Reisefähigkeit und die fachliche Qualifikation der eingesetzten Mediziner\*innen gestellt?

1.b) In wie vielen Fällen wurden 2020 bei eingereichten Bescheinigungen, die den Anforderungen nach Einschätzung der Ausländerbehörden nicht entsprachen, weitere Untersuchungen bzw. Begutachtungen durch die Ausländerbehörden veranlasst (bitte aufgeschlüsselt nach Ausländerbehörden)?

1.c) In wie vielen Fällen wurden 2020 bei einer anererkennungsfähigen Bescheinigung nach Ziff. 1.a), weitere Untersuchungen bzw. Begutachtungen durch die Ausländerbehörden veranlasst (bitte aufgeschlüsselt nach Ausländerbehörden)?

2.a) Fordern die Ausländerbehörden auch Zweitgutachten an, wenn die anererkennungsfähigen Bescheinigungen nach Ziff. 1.a) von Gesundheitsämtern oder ärztlichen Diensten innerhalb der Ankerzentren ausgestellt wurden (bitte ggf. begründen)?

2.b) Gibt es Weisungen oder Richtlinien an die Ausländerbehörden unter welchen Voraussetzungen Zweitgutachten im Hinblick auf die Reisefähigkeit von Abzuschiebenden einzuholen sind (wenn ja, bitte inhaltlich ausführen; wenn nein, bitte begründen)?

2.c) Gibt es Weisungen oder Richtlinien an die Ausländerbehörden inwieweit eigene fachärztliche Bescheinigungen in Auftrag zu geben sind, wenn eingereichte Reiseunfähigkeitsbescheinigungen durch die Ausländerbehörden nicht anerkannt wurden (falls ja, bitte inhaltlich ausführen; falls nein, bitte begründen)?

3.a) Wie oft wurden seit 1. Januar 2018 Abschiebevorgänge von Personen, denen im Rahmen der Abschiebung die Reisefähigkeit attestiert wurde, aufgrund von gesundheitlichen Gründen abgebrochen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und zuständigen Ausländerbehörden)?

3.b) Wie oft erfolgte in solchen Fällen eine Überprüfung der Expertise und Fähigkeit des Gutachters bzw. der Gutachterin (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und zuständige Ausländerbehörde; inkl. Nennung eventueller Konsequenzen für den/die Gutachter\*in)?

3.c) Wie oft wurden seit 1. Januar 2018 Ärzt\*innen von ihrer Gutachter\*innen-Tätigkeit für die Ausländerbehörden entbunden (bitte mit entsprechender Begründung und aufgeschlüsselt nach Ausländerbehörden)?

4.a) Müssen fachärztliche Bescheinigungen, die eine Reisefähigkeit attestieren, dieselben inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllen, die gem. § 60a Abs. 2c AufenthG zur Darlegung gesundheitlicher Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, erforderlich sind?

4.b) Falls nicht dieselben Voraussetzungen erfüllt sein müssen, gibt es Mindeststandards für Bescheinigungen, die eine Reisefähigkeit attestieren (bitte ggf. ausführen)?

4.c) Falls nicht dieselben Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wie wird diese Ungleichbewertung zwischen den unterschiedlichen fachärztlichen Bescheinigungen nach Ziff. 4.a) gerechtfertigt?

5.a) Kam es in der Vergangenheit zur Anfertigung und Anerkennung von Bescheinigungen zur Feststellung der Reisefähigkeit, die nicht den Kriterien nach § 60a Abs. 2c AufenthG entsprochen haben (falls ja, bitte begründen)?

---

5.b) Falls ja, in wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2018 führten solche Anfertigungen nach Ziff. 5.a) und deren Anerkennungen zu einer Abschiebung (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und zuständigen Ausländerbehörden)?

5.c) In wie vielen Fällen war seit dem 1. Januar 2018 der/die Ärzt\*in, der/die eine Bescheinigung nach Ziff. 1.a) erstellt hat, auch als Abschiebebegleitung tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und zuständigen Ausländerbehörden)?

6.a) Nach welchen Kriterien wählen die Ausländerbehörden das medizinische Personal aus, das im Falle einer Abschiebung die Reisefähigkeit der Betroffenen überprüft und mithilfe einer Bescheinigung nach Ziff. 1.a) feststellt?

6.b) Wie lautet der Auftrag an Ärzt\*innen, die eine Abschiebung begleiten?

6.c) Wie wird von den Ausländerbehörden verfahren, wenn zur Anfertigung eines Zweitgutachtens seitens der Ausländerbehörden keine Fachärzt\*innen auf dem jeweiligen Gebiet zur Verfügung stehen?

7.a) Hat das Bayerische Innenministerium oder das Landesamt für Asyl und Rückführungen Kenntnis über Ärzt\*innenlisten, die den Ausländerbehörden bei fachärztlichen Bescheinigungen nach Ziff. 1.a) oder Abschiebebegleitungen zur Verfügung stehen (wenn ja, bitte Aufführung der Listen)?

7.b) Wenn ja, wie erfolgt die Aufnahme der Ärzt\*innen auf diese Liste (bitte ggf. Auswahlverfahren, -prozess und -kriterien aufführen)?

7.c) Falls eine solche Liste vorliegt, besteht beim Einsatz der dort geführten Ärzt\*innen eine Priorisierung, wer zur Feststellung von Reisefähigkeit bzw. zur Abschiebebegleitung hinzugezogen wird (falls es zu einer Häufung im Einsatz bestimmter Ärzt\*innen kommt, bitte begründen)?

8.a) Werden die jeweiligen Ärzt\*innen, die den Behörden als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, im Vorfeld auf fachliche Qualifikation, kultursensible, sprachliche sowie traumaspezifische Eignung und Neutralität geprüft (bitte ggf. begründen differenziert nach Ausländerbehörden und anderen behördlichen Einrichtungen wie Gesundheitsämter und ärztlichen Dienste in ANKER-Zentren)?

8.b) Gibt es eine Form der Qualitäts- und Objektivitätssicherung bei der Auswahl des medizinischen Personals im Hinblick auf deren Bescheinigungen nach Ziff. 1.a) (bitte ggf. inhaltlich ausführen; wenn nein, bitte begründen)?

8.c) Wie wird seitens der Ausländerbehörden verfahren, wenn es Zweifel an der Fachlichkeit oder Neutralität des hinzugezogenen medizinischen Personals gibt?

---